

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

*Gerry Weber International AG, Neulehenstr. 8, 33790 Halle,
- vertreten durch den Vorstand, Herrn Gerhard Weber -*

- Gerry Weber AG genannt -

und der

*Samoon-Collection Gerry Weber Fashion GmbH, Neulehenstr. 8, 33790 Halle,
- vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Udo Hardieck -*

- SamoonGmbH genannt -

§ 1

Leitung

Die Samoon GmbH unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Gerry Weber AG. Die Gerry Weber AG ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Samoon GmbH hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.

§ 2

Gewinnabführung

- 1. Die Samoon GmbH verpflichtet sich, ihren Gewinn an die Gerry Weber AG abzuführen. Abzuführen ist - vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 - der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuß, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.*
- 2. Die Samoon GmbH kann mit Zustimmung der Gerry Weber AG Beträge aus dem Jahresüberschuß insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sowie Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen der Gerry Weber AG nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) sind auf Verlangen der Gerry Weber AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von freien Rücklagen nach Satz 2, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.*

§ 3
Verlustübernahme

Die Gerry Weber AG ist entsprechend den Vorschriften des § 302 Absatz 1 und 3 des Aktiengesetzes verpflichtet, jeden der *Samoon GmbH* während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, daß den freien Rücklagen (anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen der *Gerry Weber AG* nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.


§ 4
Sicherung der außenstehenden Gesellschafter

Einer Sicherung der außenstehenden Gesellschafter bedarf es nicht, da der einzige Geschäftsanteil an der *Samoon GmbH* in Höhe von Euro 520.000,00 von der *Gerry Weber AG* gehalten wird.

§ 5
Wirksamwerden und Vertragsdauer

1. Dieser Vertrag wird mit Wirkung zum 01. Nov. 2001, 0.00 Uhr geschlossen. Der Beherrschungsvertrag wird jedoch erst mit Wirkung per 01.11.2002 geschlossen. Die Gesellschafterversammlungen der beteiligten Rechtsträger haben diesem Vertrag zugestimmt. Die Zustimmungserklärungen sind diesem Vertrag als Anlagen beigelegt.
2. Der Vertrag kann erstmals zum Ablauf des 31. Okt. 2007 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein weiteres Geschäftsjahr.
3. Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die *Gerry Weber AG* ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn sie nicht mehr mit Mehrheit an der *Samoon GmbH* beteiligt ist.
4. Wenn der Vertrag endet, hat die *Gerry Weber AG* den Gläubigern der *Samoon GmbH* entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

Halle, den 26.03.2002



Gerry Weber International AG



Samoon-Collection Gerry Weber Fashion
GmbH

G